

OBERLIGAVEREINBARUNG (OLV)

Ausgabe 01. September 2023

Zwischen dem Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz (VVRP), vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rainer Strohbach und dem Vize-Präsidenten Herrn Stefan Karlin sowie dem Saarländischen Volleyballverband (SVV), vertreten durch den Präsidenten, Herrn Horst Bartsch und den Vizepräsidenten Herrn Dr. Harald Petry, wird nachfolgende Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die in dieser Vereinbarung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Die Oberligavereinbarung regelt den Volleyball-Spielbetrieb in der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saarland -nachfolgend OL genannt-.

1. Allgemeines

- 1.1 Die OL'n sind Spielklassen zwischen den höchsten Spielklassen der beiden LV und den Regionalligen im Regionalspielbereich Südwest. Die OL'n umfassen lediglich Mannschaften der beiden LV getrennt für den Frauen- und Männerbereich.
- 1.2 In spieltechnischer Sicht unterliegen die OL'n der BSO des DVV, der SWRO des Regionalbereichs Südwest, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.3 In rechtlicher Sicht unterliegen die OL'n der RO des DVV und der SWRO des Regionalbereichs Südwest, jeweils in sinngemäßer Anwendung, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Führung, Verwaltung

- 2.1 Die Führung und Verwaltung der OL'n obliegen den beiden LV in gemeinsamer Verantwortung.
- 2.2 Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden beide LV den Oberligaausschuss (OLA) bestehend aus den Verbandsvorsitzenden, den Landesspielwarten, Landesschiedsrichterwarten und den beiden Klassenleitern. Eine Vertretung ist möglich.
- 2.3 Der OLA ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - Interpretation und Änderung dieser Vereinbarung.
 - Prüfung der OL-Finanzführung.
 - Entlastung der Kassenführung.
 - Überwachung des Ablaufs aller die OL betreffenden Angelegenheiten.
 - Schlichtung von Streitigkeiten, soweit diese nicht den Spruchkörpern zur Erledigung zugewiesen sind.

- 2.4 Der OLA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen über die Änderung dieser Vereinbarung. Hierzu ist Einstimmigkeit beider LV erforderlich. Bei erforderlicher einfacher Mehrheit entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des federführenden Spielwartes gem. Ziff. 2.5/2.6 dieser Vereinbarung.
- 2.5 Die Federführung für den OLA und damit für allgemeine Angelegenheiten der OL'n obliegt, jährlich wechselnd, den beiden Landesspielwarten, beginnend Spieljahr 2022/2023 VVRP.
- 2.6 Soweit Einigkeit besteht, können die Landesspielwarte nach Zustimmung des OLA von Ziff. 2.5 abweichen.
- 2.7 Für die Führung der OL'n sind die Klassenleiter verantwortlich. Sie werden vom OLA eingesetzt und unterstehen den beiden Landesspielwarten in gemeinsamer Verantwortung unter Berücksichtigung der Ziff. 2.5/2.6. Jeder LV soll nach Möglichkeit einen Klassenleiter stellen.
- Zur Abdeckung entstehender Kosten wird den Vereinen pro Mannschaft eine jährliche Klassenleiterpauschale in Rechnung gestellt, welche vom OLA vorab festgelegt wird.
- 2.8 Die Klassenleiter sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
- Organisation und Durchführung des Spielbetriebes.
 - Feststellung und Ausführung von rechtsmittelfähigen Entscheidungen für Verstöße gegen die im Spielbetrieb geltenden Bestimmungen.
 - Überwachung und Rechnungslegung der Klassenkonten.
- 2.9 Die Verwaltung des Kontos des Schiedsrichterpools obliegt den beiden Schiedsrichtereinsatzleitern. Sie überwachen die Zahlungseingänge und beauftragen Zahlungsanweisungen an Schiedsrichter/Vereine.
- 2.10 Die banktechnische Verwaltung/Führung der Klassenkonten sowie des Schiedsrichterpools liegt beim SVV. Den Landesspielwarten, Klassenleitern und Schiedsrichtereinsatzleitern steht ein Auskunftsrecht auf den Bestand und sämtliche Kontobewegungen zu.
- 2.11 Der OLA trifft sich mindestens einmal jährlich (Frühjahr, Präsenz/online). Beim Vorliegen von wichtigen Gründen kann der OLA einen Staffeltag einberufen. Für die Vereine der OL'n besteht Teilnahmepflicht. Findet kein Staffeltag statt wird die Frist gem. BSO 17.1.18 (Verzicht einer Mannschaft ...) auf den 31.05. terminiert.

3. Finanzen

- 3.1 Die Einnahmen der OL'n bestehen aus Gebühren und Ordnungsstrafen der Vereine sowie Zuschüssen der beiden LV. Ordnungsstrafen aufgrund Nichterfüllung der Jugendverpflichtungen stehen dem LV des Vereins zu.
- 3.2 Hinsichtlich der Gebühren und Strafen gelten Abschnitt D und Anlage 1 der SWRO. Für ihren Einzug und Abrechnung sind die Klassenleiter in Eigenregie verantwortlich.
- 3.3 Die Klassenleiter verrechnen ihre Ausgaben mit den Einnahmen nach Ziff. 3.2. Sie legen ihre Abrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Spielrunde dem federführenden Spielwart zwecks Prüfung vor. Der Abrechnung ist ggf. eine Liste eventueller Schuldner beizufügen.
- Die Abrechnung wird durch die Präsidenten der LV oder deren Vertreter geprüft und bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung wird dem Klassenleiter Entlastung durch den OLA erteilt. Die Prüfung/Entlastung wird schriftlich im OLA-Protokoll festgehalten.
- 3.4 Die Mitglieder des OLA und der OL-Spruchkörper rechnen die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Bezug auf die OL'n entstehenden Kosten und Spesen jeweils gegenüber dem eigenen LV auf der Basis der in diesem LV gültigen Ausgaben- und Spesenordnung ab. Dies gilt auch für den federführenden Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 sowie sonstigen Personen, soweit ihnen danach Ausgaben oder Spesen zustehen.
- 3.5 Die LV dokumentieren die nach Ziff. 3.4 entstandenen Kosten zu einer gemeinsamen Aufstellung, die dem federführenden Spielwart nach Ziff. 2.5/2.6 spätestens 6 Wochen nach Beendigung einer Spielzeit vorzulegen ist.
- 3.6 Der federführende Spielwart nach Ziff. 2.5/2.6 erstellt auf Grundlage der ihm zugehenden Abrechnungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus Ziff. 3.8 die OL-Jahresabrechnung und die Aufrechnung für die beiden LV. Er legt diese bis spätestens 10 Wochen nach Abschluss der Spielrunde schriftlich den beiden LV und den Mitgliedern des OLA vor. Der Abrechnung ist ggf. eine Liste eventueller Schuldner beizufügen.

- 3.7 Ergeht gegen die OL-Jahresabrechnung nach 3.6 binnen 2 Wochen nach Zugang kein Widerspruch, so gilt diese als angenommen, was gleichzeitig die Entlastung der Kassenführer bedeutet. Wird gegen die OL-Jahresabrechnung Einspruch eingelegt, so ist die OL-Jahresabrechnung unverzüglich dem OLA zur Entscheidung vorzulegen. Dieser trifft über die OL-Jahresabrechnung und den Einspruch eine endgültige Entscheidung.
- 3.8 Soweit die Kosten für die Führung und Verwaltung der OL'n die Einnahmen und Strafen gem. Ziff. 3.1 übersteigen, tragen die beiden LV den übersteigenden Betrag anteilmäßig entsprechend der Zahl der aus ihrem LV in dem zur Abrechnung anstehenden Spieljahr beteiligten Mannschaften (Summenverrechnung, d.h. nicht getrennt nach Damen und Herren).

4. Schiedsgericht

- 4.1 Die Schiedsrichter zu den OL-Spielen werden von den Schiedsrichterwarten/SR-Einsatzleitern der beiden LV eingesetzt, wobei für die Zuständigkeit des jeweiligen Schiedsrichterwartes die Verbandszugehörigkeit der Heimmannschaft entscheidend ist.
- 4.2 Der erste Schiedsrichter muss mindestens die B-Lizenz, der zweite Schiedsrichter muss mindestens die C-Lizenz besitzen. Zu Ausbildungszwecken können vom Einsatzleiter/Schiedsrichterwart auch Schiedsrichter mit niedrigeren Lizenzen eingesetzt werden.
- 4.3 Jede Mannschaft ist verpflichtet bis spätestens 31.07. Schiedsrichter für den Einsatz in der OL zu melden. Die Vorgaben dazu werden jährlich vom OLA festgelegt und den Mannschaften von der Staffelleitung mitgeteilt. Schiedsrichter bedürfen der Zulassung durch den jeweiligen Landesschiedsrichterwart. Diese kann bei groben Verstößen jederzeit wieder entzogen werden. Der betreffende Verein hat in diesem Fall unverzüglich für Ersatz zu sorgen.
- 4.4 Der ausrichtende Verein hat einen Anschreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Anschreiber muss in der Lage sein, das im DVV übliche Spielverwaltungsprogramm SAMS-Score zu bedienen. Weiterhin ist ein Gerät zur Durchführung von SAMS-Score zur Verfügung zu stellen. Daneben ist ein Ersatzspielbogen vorzuhalten. Der Anschreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.
- 4.5 Vor Beginn der Spielrunde nach Aufforderung durch den Klassenleiter zahlt jede Mannschaft eine anteilige Schiedsrichter-Kostenpauschale in den Schiedsrichterpool ein, welche auch die Kostenpauschale für die Schiedsrichtereinsatzleitung beinhaltet. Die Höhe der Pauschale wird vom OLA festgelegt. Die Frist für die Einzahlung der Schiedsrichter-Kostenpauschale legt der OLA fest.
- 4.6 Bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Spielrunde legen die Schiedsrichter-Einsatzleiter dem ff. Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 eine Abrechnung für das abgelaufene Spieljahr vor. Die Abrechnung wird durch die Präsidenten der LV oder deren Vertreter geprüft und bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung wird dem Schiedsrichter-Einsatzleiter Entlastung durch den OLA erteilt. Die Prüfung und Entlastung wird schriftlich im OLA-Protokoll festgehalten.
- 4.7 Den Vereinen und dem OLA ist das Ergebnis der Kassenprüfung auf Verlangen mitzuteilen. Fehlbeträge werden als Umlage nachgefordert, Überschüsse der Schiedsrichter-Kostenpauschale (Mindestbetrag EUR 10,00) werden verrechnet bzw. ausscheidenden Mannschaften anteilig ausbezahlt.

5. Rechtsinstanzen

- 5.1 Für die OL'n gilt als Grundlage die Rechtsordnung (RO) des DVV (Ziffer 3.4. ff.). Ergänzend gilt die SWRO.
- 5.2 Spruchkörper im Sinne der Rechtsordnung des DVV sind:
- die Spruchkammer Rheinland-Pfalz/Saarland.
 - das Ligagericht Rheinland-Pfalz/Saarland.
- 5.3 Die Spruchkammer Rheinland-Pfalz/Saarland besteht aus dem Spruchkammervorsitzenden, der vom Oberligaausschuss gewählt wird und 2 Beisitzern der Landesverbände. Die Beisitzer werden von den Landesverbänden benannt.
- 5.4 Das Ligagericht Rheinland-Pfalz/Saarland besteht aus den Verbandsgerichtsvorsitzenden der beiden LV'n und einem Beisitzer.
- 5.5 Vorsitzender des Ligagerichtes ist jeweils der Verbandsgerichtsvorsitzende des LV, dem in dieser Spielzeit nicht die Federführung gem. Ziff. 2.5/2.6 obliegt. Den Beisitzer stellt jeweils der LV, der nicht den Vorsitz innehat.

- 5.6 Die Anschrift des Vorsitzenden ist zugleich die Anschrift des Spruchkörpers.
- 5.7 Die Verfahren der ersten Instanz sind in der Reihenfolge ihres Einganges vom Vorsitzenden der Spruchkammer zu nummerieren. Jedes Spieljahr erhält einen eigenen Nummernkreis. In welches(n) Spieljahr/Nummernkreis das Verfahren gehört, hängt vom Tag des Geschehens des zur Entscheidung anstehenden Vorfalles ab. Geht es bei einem Vorfall um mehrere Tage, so gilt für seine Zuordnung deren frühester.
- 5.8 Bei Verhinderung gem. Ziff. 7 DVV-RO geht die Amtsausübung im Spruchkörper an den jeweiligen Vertreter bzw. Ersatzbeisitzer über.
- 5.9 Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind von den beiden LV bis spätestens 31.08. schriftlich dem federführenden Landesspielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 zu benennen. Der andere LV erhält von dieser schriftlichen Mitteilung eine Kopie zur Kenntnisnahme. Gleiches gilt für alle den Spruchkörpern aus dem jeweiligen LV kraft Amtes als Mitglied oder Vertreter angehörenden Personen. Die Benennung umfasst Name, Vorname, Funktion im LV und/oder Spruchkörper, Anschrift und Telefonnummer (soweit vorhanden).
- 5.10 Der federführende Landesspielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 ist verantwortlich für die Erstellung und Versendung einer Liste aller Spruchkörpermitglieder mit den unter 5.9 erwähnten Daten, und zwar bis spätestens 8 Wochen nach Beginn eines Spieljahres. Die Mitteilung ist an nachfolgende Institutionen zu versenden:
- beide LV.
 - alle in der Liste benannten Personen.
 - Klassenleiter der OL'n.
 - alle Vereine mit OL-Mannschaften.
- 5.11 Ändert sich die Zusammensetzung der Spruchkörper, so ist nach Ziff. 5.10 zu verfahren.
- 5.12 Die Anrufung der Spruchkörper ist gem. DVV RO kostenpflichtig.

6. Spielverkehr in den OL'n

- 6.1 In jeder Oberliga spielen in der Regel 10 Mannschaften. Die Spiele werden als Einzelbegegnungen ausgetragen.
- 6.2 Die Spieltermine der OL sind jeweils mit den Spielterminen identisch, die der Regionalspielausschuss Südwest für die Regionalligen Südwest festlegt. Durch unterschiedliche Ferientermine können die OL-Termine von den RL-Terminen abweichen. Eine Entscheidung hierüber trifft der OLA.
- 6.3 Der Spielplan ergibt sich aus dem jeweiligen gültigen Rahmenterminplan.
- 6.4 Spielbeginn ist an Samstagen zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr. Am letzten Spieltag beginnen alle Spiele gleichzeitig, und zwar samstags um 19:30 Uhr und sonntags um 15:00 Uhr. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe eines Heimspieltermins setzt der zuständige Klassenleiter den Spielbeginn auf Samstag 16:00 Uhr (Ausnahme letzter Spieltag) fest. Änderungen hierzu gelten als Spielverlegung.
- 6.5 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplanes sind Spielverlegungen nur noch möglich:
- a) Auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage der Einverständniserklärungen der beteiligten Mannschaften und des zuständigen Schiedsrichterwartes/Schiedsrichtereinsatzleiters. Ändert sich der Spielbeginn um mehr als 3 Stunden ist zusätzlich die Einzahlung einer Gebühr von EUR 50,00 auf das Konto des zuständigen Klassenleiters nachzuweisen. Einer Verlegung wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Der federführende Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 entscheidet bei Streitfällen endgültig (keine Rechtsmittel). Die Gebühr entfällt in Fällen BSO 10.3, Kadermaßnahmen und Pokalspielansetzungen.
 - b) Die Ansetzung von Spielen, die ohne Verantwortung eines der beteiligten Vereine ausgefallen sind, obliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen, einzig den Klassenleitern.
- 6.6 Maximal 1 Stunde nach dem Spiel sind die Spielergebnisse vom ausrichtenden Verein per SAMS-Score zu übermitteln. Ein eventueller Ersatzspielberichtsbogen muss bis zum 3. Werktag nach dem Spiel dem zuständigen Klassenleiter zugegangen sein.
- 6.7 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Klassenleiter nach Absatz D und Anlage 1 der SWRO geregelt.
- 6.8 Vereine der OL'n müssen über die gesamte Spielzeit über Spielhallen und -anlagen verfügen, die den internationalen Volleyballregeln entsprechen, wobei folgende Abweichungen zugelassen sind:
- Höhe frei von Hindernissen mindestens 6m.
 - Freiraum seitlich mindestens 2m.
 - Aufgaberaum mindestens 3m.

Die technische Ausstattung der Spielanlage (SR-Podest, Netzanlage usw.) muss den Materialrichtlinien des DVV entsprechen (BSO 5.10 und Materialrichtlinien).

Finden in einer Spielhalle parallel zu einem OL-Spiel weitere Spiele statt, so muss das Spielfeld des OL-Spieles durch Vorhänge abgetrennt sein. Nach der Abtrennung müssen die gem. OLV geforderten Freizonen und Freiräume eingehalten sein.

- 6.9 Der Spielball muss das DVV Prüfzeichen tragen und der Wettkampfklasse I entsprechen. Der Gastmannschaft müssen 7 Spielbälle zum Einspielen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.10 Die Anfangszeiten bei Durchführung mehrerer Spiele auf einem Spielfeld/einer Halle werden in der jeweils gültigen Durchführungsbestimmung der OL geregelt.
- 6.11 Die Regelungen in BSO 6.11.1 und BSO 6.11.2 gelten nicht für Jugendspieler. Jugendspieler im Sinne von Nr.1 der Jugendspielordnung, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und auch kein Doppelspielrecht haben, dürfen anstelle von BSO 6.11.1 und BSO 6.11.2 beliebig Höherspielen, ohne sich fest zu spielen. Jedoch ist das Höherspielen erst ab dem dritten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt, wobei der Spieler am jeweiligen Wochenende:
- a) nur für eine Mannschaft höher spielen und
 - b) maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.

Das Höherspielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen.

Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen in Absatz 1 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse BSO 5.3.2.b) entsprechend.

- 6.12 Abweichend von der BSO 6.4.4 kann für die Oberliga ein Doppelspielrecht (DSR) beantragt und genehmigt werden. Im Übrigen gilt die BSO.

7. Auf- und Abstieg Oberligen

- 7.1 Aufstiegsberechtigt zur RL ist der OL-Meister, wenn nicht schon eine Mannschaft seines Vereins in der RL spielt. Bei Aufstiegsverzicht endet das Aufstiegsrecht beim Drittplatzierten, wobei Mannschaften, die nicht aufstiegsberechtigt sind, nicht mitgezählt werden.
- 7.2 Aufstiegsberechtigt zur OL sind die jeweils Tabellenersten der obersten Spielklasse der beiden LV, wenn nicht schon eine Mannschaft ihres Vereins in der OL spielt. Bei Aufstiegsverzicht endet das Aufstiegsrecht beim Drittplatzierten, wobei Mannschaften, die nicht aufstiegsberechtigt sind, nicht mitgezählt werden.
- 7.3 Der Tabellenletzte und -vorletzte steigt aus der OL in die oberste Spielklasse seines LV ab.
- 7.4 Ergeben sich mehr Absteiger aus der RL, als diesen Aufsteiger gegenüberstehen, steigen entsprechend mehr Mannschaften ab, jedoch maximal drei Mannschaften. Sind danach Mannschaften zu viel, steigen am Ende des folgenden Spieljahres entsprechend mehr Mannschaften ab. Die Einzelheiten regelt der OLA vor Beginn der neuen Spielrunde.
- 7.5 Erhöht sich, gleich aus welchem Grund, die Zahl der Aufsteiger gem. Ziff. 7.2, entfällt zuerst ein Abstieg gem. Ziff. 7.4 in gleichem Maße. Soweit Erhöhungen wie vorerwähnt nicht Fälle der Ziff. 7.4 gegenüberstehen, erhöht sich die Zahl der Aufsteiger gem. Ziff. 7.2 durch die Tabellenzweiten (-dritten ...) der jeweils obersten Spielklassen der LV. Maßgebend hierfür ist die Platzierung nach Abschluss der Spielrunde.
- 7.6 Kann nur eine ungerade Zahl von Mannschaften zusätzlich zu Ziff. 7.2 und unter Beachtung 7.6 aufsteigen so ist eine Qualifikation zwischen den beiden Aufstiegsandidaten durchzuführen. Diese Qualifikation wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Für den Schiedsrichtereinsatz ist der jeweilige Landesschiedsrichterwart verantwortlich. Die SR Kosten trägt die jeweils gastgebende Mannschaft.
- 7.7 Verzichtet eine Mannschaft eines LV auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen so rückt der Nächstplatzierte unter Beachtung von 7.2 aus dem betreffenden LV nach. Aufstiegsverzicht nach den Aufstiegsspielen bedeutet Spielverlust.

- 7.8 Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30.06. aus der OL zurück, ohne sie für eine darunter liegende Spielklasse zu melden, oder verliert sie ihre Spielberechtigung wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
- 7.9 Das Zurückziehen einer Mannschaft in eine tiefere Spielklasse ist nur bis 31.05. möglich. Das Recht den freiwerdenden Platz in der OL einzunehmen, gebührt einer Mannschaft der obersten Klasse des LV in die die zurückziehende Mannschaft geht. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse/Staffel haben Vorrang.
- 7.10 Im Zeitraum 01. Juni bis 31. Juli ist ein Zurückziehen in eine tiefere Spielklasse nur möglich, wenn sich ein Nachrücker aus der tieferen Spielklasse bereit erklärt, den Platz in der OL einzunehmen. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse haben Vorrang. Findet sich kein Nachrücker scheidet die Mannschaft aus der Oberliga aus und nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
- 7.11 Die aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen ihre Teilnahme am Spielbetrieb der OL bis 31.03. schriftlich beim ff. Spielwart der OL erklären. Dies gilt auch für die potenziellen Nachrücker.
- 7.12 Ist nach Anwendung aller entsprechenden Regelungen ein Platz in einer Oberliga frei, kann der OLA bestimmen, dass eine abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss bzw. die Oberliga durch andere Mannschaften der jeweiligen höchsten Landesspielklasse komplettiert wird.

8. Nachweis Jugendmannschaften

Die Bedingungen für den Jugendnachweis sind geregelt im Anforderungskatalog der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saarland (RPS) in seiner jeweils letztgültigen Version.

9. Änderung der Mannschaftsstärke der OL'n

- 9.1 Wünscht ein LV die Reduzierung oder Aufstockung einer oder beider OL'n, so ist hierzu ein entsprechender Antrag des LV bis spätestens 31.03. an den OLA zu richten. Der OLA hat den Antrag des LV zu prüfen und entscheidet darüber. Die Entscheidung des OLA wird den OL-Mannschaften auf dem der Entscheidung nachfolgenden Staffeltag mitgeteilt. Eine Änderung tritt mit Beginn des Spieljahres in Kraft, das der Entscheidung als übernächstes folgt. Die Änderung einer OL erfolgt durch zusätzlichen Ab- bzw. Aufstieg von Mannschaften in dem der Entscheidung nachfolgenden Spieljahr und muss in der Ausschreibung für dieses Spieljahr schriftlich mit Verweis auf die Änderung angegeben werden.

10. Technische Grundlage

Bis zu einer von der Volleyball-IT GmbH angebotenen gemeinsamen Lösung, wird die Durchführung des Spielbetriebes über das VVRP-SAMS abgewickelt. Die erforderlichen SVV-Daten werden über eine Schnittstelle bereitgestellt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die vorstehende OL-Vereinbarung tritt mit Beginn des Spieljahres 2023/24 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherigen Vereinbarungen.
- 11.2 Die OL-Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter beider LV in Kraft.
- 11.3 Bei einer Änderung der BSO oder der SWRO wird die OL-Vereinbarung entsprechend angepasst. Änderungen dieser Vereinbarung erfordern eine einstimmige Beschlussfassung der Beteiligten, die in schriftlicher Form, von beiden LV unterzeichnet, festzuhalten ist.

Für den VVRP
Mainz, 01.09.2023

Für den SVV
Saarbrücken, 01.09.2023

Rainer Strohbach
Präsident VVRP

Stefan Karlin
Vize-Präsident VVRP

Horst Bartsch
Präsident SVV

Dieter Hack
Vize-Präsident SVV

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 24. Mai 2000 und 15. Mai 2002 geändert.

Änderung gem. 9.3 -Anpassung an die BSO 16.05.2007-

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 13.05.2008 geändert.

Änderung gem. 6.4 -Festlegung Spielbeginn letzter Spieltag-

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 12.05.2012 geändert.

Anpassung an die SWRO v. 04.02.2012

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 11.05.2013 geändert.

Änderung gem. 6.11 -Mehrfachspielrecht Jugendliche OLV

Ausgabe vom 19.05.2017 HS 8 von 12

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 10.05.2014 geändert.

9 neu, alt 9 wird 10, Gebührenänderung 15 und 16

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 13.06.2015 geändert.

Gebührenänderung 15.1 SR-Einsatzgeld

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 24.05.2016 geändert.

Gebührenänderung 15.1 SR-Einsatzgeld

4.1; 6.5 Zusatz Schiedsrichtereinsatzleiter

7.4; 7.12 Änderung Auf- bzw. Abstiegsregelung

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 19.05.2017 geändert.

5.3 Zusammensetzung der Spruchkammer

15.1 Einführung Tagegeld beim SR-Einsatz

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 08.07.2023 umfassend neu gefasst und geändert.

Anlagen:

Ordnung über Gebühren, Strafen und Sperren (Auszug SWRO und BSO)